

Satzung
über die
Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Ellerau
(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) vom
01.12.2011

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und § 16 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ellerau vom 01.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Ein Anschlussbeitrag für Zentralanlagen und Straßenkanäle wird nicht erhoben. Es wird lediglich ein Beitrag (Kostenersatz) für den im öffentlichen Bereich herzustellenden bzw. hergestellten Grundstücksanschluss an die Wasserversorgungsanlage erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen sind (§ 5 der Wasserversorgungssatzung) bzw. die Grundstücke, die angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, d.h., wenn die Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze betriebsfertig verlegt worden ist.

§ 4

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung der Versorgungsleitung in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diese Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 7 der Wasserversorgungssatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 AO bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 1,37 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Je Bauwasserzähler wird neben der Benutzungsgebühr eine Miete von 0,50 Euro je Kalendertag erhoben. Es werden immer mindestens 20 Kalendertage und 20 Kubikmeter berechnet.
- (4) Für die Wasserentnahme durch Hydranten-Standrohr-Wasserzähler wird je angefangene Kubikmeter und je Kalendertag jeweils eine Pauschalgebühr von 2,50 Euro berechnet.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksinstallation außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel hat der bisherige Grundstückseigentümer die Gebühr bis zum Tage des Eigentumsüberganges zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Eigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Gewerbetreibende.

§ 10

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach der im vergangenen Kalenderjahr der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.
- (4) Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 sind in vier gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die endgültige Abrechnung nach Abs. 3 soll bis zum 15.2. des folgenden Jahres erfolgen. Nachzuzahlende Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, zu viel erhobene Gebühren werden mit der ersten Abschlagszahlung verrechnet.
- (6) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (7) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnungen von Schätzungen.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können die Gebühren auf Antrag von der Gemeinde gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass und Ermäßigung der Gebühren. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt.

§ 13

Umsatzsteuer

Die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind Nettopreise. Hierauf wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 14

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer, alle weiteren Beitrags- und Gebührenpflichtigen und die Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes haben alle für die Errechnung der Beiträge und Gebühren sowie für die Errechnung der gemeindlichen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14a

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

Ellerauer Ortsrecht

8-01

Lesefassung

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 14 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 25.06.1991 einschließlich aller Nachträge außer Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ellerau, den 02.01.2014

gez. Eckart Urban

Bürgermeister